Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3133

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

II/1 — 68070 — 5728/68

Bonn, den 10. Juli 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Rechtsangleichung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Richtlinie des Rats für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Vermessung von Tankern.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juni 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie des Rats für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Vermessung von Tankern

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

Gestützt auf die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses und

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den meisten Mitgliedstaaten werden die Methoden, nach denen die Flüssigkeitsbehälter einschließlich der Heizölbunker von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt und der nationalen und internationalen Küstenschiffahrt ausgemessen und als Meßbehälter zum Messen ihres Inhalts verwendet werden können, durch zwingende Vorschriften festgelegt. Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Durch ihre Unterschiede verzögern sie den innergemeinschaftlichen Gütertransport, da sie der Anerkennung der von einem Mitgliedstaat mittels geeichter Flüssigkeitsbehälter durchgeführten Messungen durch alle Mitgliedstaaten entgegenstehen.

Diese Hindernisse für die Errichtung und das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes können verringert, ja sogar beseitigt werden, wenn in allen Mitgliedstaaten die gleichen Bestimmungen in Ergänzung oder anstelle ihrer derzeitigen Rechtsvorschriften angenommen werden.

Die in dieser Richtlinie festgelegten Gemeinschaftsvorschriften gewährleisten, daß die in den nach dieser Methode vermessenen Flüssigkeitsbehälter mitgeführte Flüssigkeitsmengen jederzeit mit ausreichender Genauigkeit ermittelt werden können.

Die Vermessung der Behälter kann der Ersteichung von Meßgeräten gleichgestellt werden. Im vorliegenden Falle können folglich gewisse Bestimmungen der Richtlinie des Rats vom . . . . für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Meßgeräte Anwendung finden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten vermessen die Flüssigkeitsbehälter von Fahrzeugen der Binnen- und Küstenschiffahrt gemäß den in dieser Richtlinie festgesetzten Bedingungen, stellen den Meßbrief aus und bringen den EWG-Sicherungsstempel an.

Artikel 2

1. Jeder nach den Vorschriften dieser Richtlinie vermessene Schiffsbehälter kann zur Messung der darin enthaltenen Flüssigkeitsmenge in allen Fällen verwendet werden, in denen nach den nationalen Rechtsvorschriften die Benutzung eines amtlich geeichten Meßgerätes vorgeschrieben ist.

2. Die Behörden eines Mitgliedstaates dürfen weder die Benutzung dieses Meßbehälters untersagen noch die damit erhaltenen Meßergebnisse beanstanden, wenn der Meßbrief, das Eichschild, der EWG-Sicherungsstempel und das zur Peilung des Flüssigkeitsstandes benutzte Gerät den Vorschriften entsprechen.

Artikel 3

Die Bestimmung des Behälterinhalts erfolgt

— entweder durch Auslitern mit Wasser oder einer anderen geeigneten Flüssigkeit unter Verwendung von Eichkolben oder besonders für diesen Zweck geprüften Flüssigkeitszählern;

— oder durch Berechnung aufgrund der Ermittlung der Behälterabmessungen, wobei jedoch der Sumpf soweit als möglich naß vermessen werden soll.

Artikel 4

Die Vermessungsarbeiten sind so durchzuführen und die verwendeten Meßgeräte müssen so genau sein, daß die relativen Fehler der in den ausgestellten Dokumenten angegebenen Behälterinhalte nicht größer sind als

a) ± 3/1000 in normalen Fällen,

b) ± 5/1000 ausnahmsweise bei Behältern von sehr komplizierter Form, bei denen eine Naßvermessung nicht möglich ist.

Artikel 5

Die Vermessungsergebnisse werden in einem Meßbrief niedergelegt, dem Zeichnungen und Inhaltstabellen beigefügt sind, die den Behälterinhalt in Litern bzw. Kubikdezimetern oder in Kubikmetern nach der auf der Achse des Peilgerätes in Zentimetern oder Dezimetern abgelesenen Füllhöhe angeben.

Die in Zentimetern oder Dezimetern erstellten Inhaltstabellen können durch eine nach Millimetern aufgestellte Interpolationstafel ergänzt werden.

Die Ausstellung dieser Dokumente erfolgt nach den Vorschriften der Anlagen I, II und III.

Artikel 6

Auf jeden Behälter ist in der Nähe der Peilöffnung ein Eichschild anzubringen.

Das Eichschild trägt folgende Aufschriften:

— Nummer des Behälters,

— Abstand H vom oberen zum unteren Bezugspunkt,

— Nummer des Meßbriefes.

Das Eichschild besteht aus genügend widerstandfähigem Material und wird durch Anbringung des EWG-Sicherungsstempels auf den hierfür vorgesehenen Stempelstellen derart gesichert, daß es nicht ohne Verletzung des Stempels entfernt werden kann.

Für die Merkmale und die Ausführung des EWG-Sicherungsstempels gelten die Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 2 und Anlage II Absatz 3 der Richtlinie des Rats vom . . . . für die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Meßgeräte.

Artikel 14 dieser Richtlinie ist entsprechend anwendbar.

Artikel 7

Der Meßbrief wird nur ausgestellt, wenn Bau und Anlage der Behälter und der zugehörigen Rohrleitungen bei normaler Verwendung des Schiffes eine einfach zu bewerkstelligende vollkommene Entleerung und eine vollkommene Füllung ohne Bildung von Luftsäcken gewährleisten.

Sind hierfür Toleranzen zugelassen, so ist dies im Meßbrief erwähnt, wobei die für eine vorschriftsmäßige Vermessung nötigen Vorsichtsmaßregeln angegeben werden.

Artikel 8

Die Peilsenkrechte, auf dem die Füllhöhen angegeben werden, geht im allgemeinen annähernd durch den Schwerpunkt der waagerechten Schnittflächen des Behälters, und zwar in allen Bereichen, in denen sich der Flüssigkeitsspiegel bei der Messung unter den üblichen Verwendungsbedingungen befinden kann.

Ist diese Bedingung wegen der Bauweise des Behälters nicht erfüllt, so ist auf dem Meßbrief anzugeben, daß die Peilung der Füllhöhen im Behälter nur dann erfolgen darf, wenn Trimm und Krängung des Schiffes gleich Null sind.

Die Peilsenkrechte wird durch die Achse einer Peilgerätführung verwirklicht.

Diese Vorrichtung sichert eine einwandfreie Führung des Peilgerätes; sie darf durch ihre Ausführung keine systematischen Peilfehler verursachen. Der obere Rand der Peilgerätführung gilt als Bezugspunkt. Der Abstand dieser Ebene vom unteren Bezugspunkt oder unteren Berührungspunkt (feste, waagerechte Peilplatte) wird mit „H" bezeichnet und ist am Kopfe jeder Inhaltstabelle anzugeben.

Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Stellung des oberen Bezugspunktes gegenüber dem Flüssigkeitsbehälter, sowie der Abstand „H" vom unteren zum oberen Bezugspunkt praktisch unverändert bleiben.

Der EWG-Sicherungsstempel wird auf dem oberen Rand der Peilgerätführung angebracht.

Artikel 9

Unter Berücksichtigung

— der Genauigkeit, die bei der Ermittlung der in den Tabellen aufgeführten Behälterinhalte erzielt wird;

— und der Genauigkeit, mit der die Peilung der Füllhöhe in den Behältern ausgeführt werden kann,

wird im Meßbrief die relative Genauigkeit angegeben, mit der bei Benutzung des Behälters das in ihm vorhandene Flüssigkeitsvolumen ermittelt werden kann. Diese relative Genauigkeit darf in dem in Artikel 4 genannten allgemeinen Fall a) nicht unter ± 5/1000 liegen, bei dem in Artikel 4 Absatz b) genannten Fall nicht unter ± 8/1000.

Die kleinste meßbare Füllhöhe wird auf 500 mm festgesetzt.

Artikel 10

Die Sicherungsstempel, die Meßbriefe und die Inhaltstabellen verlieren ihre Gültigkeit:

— entweder bei Ablauf einer Frist von 12 Jahren,

— oder sobald der Behälter Verformungen, Reparaturen oder Umbauten erfahren hat, durch die seine meßtechnischen Eigenschaften verändert werden können.

Das auf den Monat aufgerundete Datum der zwölfjährigen Verfallzeit wird oben auf dem Meßbrief und auf allen Inhaltstabellen angegeben.

Meßbrief und Inhaltstabellen können nur nach erneuter Vermessung neu ausgestellt werden.

Artikel 11

Die Meßgeräte, die zur Peilung der Flüssigkeitshöhe in den gemäß dieser Richtlinie vermessenen Behältern verwendet werden, sind diesem Verwendungszweck besonders angepaßt. Sie entsprechen der EWG-Bauart im Sinne der Richtlinie des Rats vom . . . . für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Meßgeräte. Vorübergehend werden jedoch die Meßgeräte ver-

wendet, die im Vermessungsland gesetzlich anerkannt sind; diese Regelung läuft ein Jahr nach dem Zeitpunkt ab, der in der Richtlinie über EWG-Vermessungsgeräte für die Inkraftsetzung der ihr entsprechenden nationalen Vorschriften vorgesehen werden wird.

Die Meßgeräte müssen ordnungsgemäß zugelassen und in gutem Zustand sein.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen und unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Außerdem tragen die Mitgliedstaaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinien dafür Sorge, daß die Kommission von allen Entwürfen wesentlicher Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß diese sich dazu äußern kann.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anlage I

Vermessungsunterlagen

Die von einer für das Meßwesen zuständige Behörde ausgestellten Vermessungsunterlagen enthalten folgende Dokumente:

1. den eigentlichen Meßbrief mit folgenden Angaben:
   - Name und Anschrift der Behörde, die den Meßbrief ausgestellt hat,
   - Name und Dienstbezeichnung des Vermessungsbeamten,
   - Ordnungsnummer des Meßbriefes (die auf allen sonstigen Dokumenten und auf dem Eichschild zu wiederholen ist),
   - Tag der Ausstellung des Meßbriefes und Dienstort des Vermessungsbeamten,
   - Gültigkeitsdauer des Meßbriefes,
   - Schiffsidentität (Schiffsname, Eintragungsnummer, Name und Anschrift des Schiffseigners und Baujahr),
   - Aufzählung und Bezeichnung der beigefügten Unterlagen,
   - Behältergruppen, für die die gleiche Inhaltstabelle gilt,
   - Angabe derjenigen Behälter, in denen Sammelleitungen und Vorwärmer enthalten sind,
   - Gesamtinhalt,
   - Genauigkeit der in den Tankinhaltstabellen aufgeführten Vermessungsergebnisse,
   - Genauigkeit der Vermessungsunterlagen für die Ermittlung der Flüssigkeitsmenge im Behälter,
   - kleinste meßbare Füllhöhe.

2. Eine Skizze Nr. 1, aus der die Lage des Behälters auf dem Leichter bzw. dem Schiff und für jeden Behälter der Abstand vom oberen zum unteren Bezugspunkt (H), die Anordnung der Peilstelle und die Lage der Peilsenkrechten gegenüber dem vorderen Querschott und dem Mittellängsschott bzw. der mittleren Längsebene hervorgehen.

3. Eine Skizze Nr. 2 mit schematischen Querschnitten durch die Behälter, aus der insbesondere der Halbmesser der Kimm, die Höhe der Bucht, die Höhe des Schachtes sowie die Bauweise der Peilgerätführung ersichtlich sind.

4. Eine Skizze Nr. 3, aus der bei Schiffen mit Vorwärmern und Ablaßsammelrohren im Behälterinnern der von diesen Vorwärmern und Sammelrohren eingenommene Raum sowie das Volumen der zwischen den einzelnen Schiebern etwa vorhandenen Flüssigkeitsmenge hervorgeht.

5. Eine nach Zentimetern bzw. Dezimetern eingeteilte Inhaltstabelle für jeden Behälter bzw. jede Gruppe gleichartiger Behälter mit Angabe des Abstandes vom oberen zum unteren Bezugspunkt (H) und der Gültigkeitsdauer sowie gegebenenfalls eine nach Millimetern eingeteilte Interpolationstabelle.

Anlage II

Muster eines Meßbriefes

Zuständige Behörde ....

Staat .... Gültigkeitsdauer

Dienstbezeichnung
des Prüfungsbeamten ....

MESSBRIEF Nr.

Schiffsart und -name „..“ [1])

Der Unterzeichnete (Name, Vorname, Eigenschaft) ....

bescheinigt, in .... auf Antrag des .... eine Vermessung der Flüssigkeitsbehälter des .... „..........................“, eingetragen

unter Nr. ...., Eigentum von ...., erbaut in ....,

vorgenommen zu haben.

Skizze Nr. 1 gibt die jeweilige Lage der Behälter an, ihre laufende Bezifferung, die Lage der Peilstellen sowie für jeden Behälter den Abstand H vom oberen zum unteren Bezugspunkt (wobei der obere Bezugspunkt mit dem EWG-Sicherungsstempel versehen ist).

Skizze Nr. 2 zeigt den schematischen Querschnitt durch die Behälter in einer Ebene, die durch die Peilstellen hindurchgeht.

Skizze Nr. 3 zeigt die Lage und das Volumen der Vorwärmer und Sammelrohre in den Behältern. Für die Benutzung der nach Zentimetern eingeteilten Inhaltstabellen sind die Füllhöhen an den in Skizze Nr. 1 angegebenen Peilstellen zu ermitteln.

Für die nachstehend aufgeführten Behälter gelten die gleichen Inhaltstabellen

....

Die Ungenauigkeit bei der Ermittlung der in den einzelnen Behältern enthaltenen Flüssigkeitsmengen beträgt:

$\pm$ 5/1000 ($\pm$ 5 ‰) bei den Flüssigkeitsbehältern Nr. ....

$\pm$ 8/1000 ($\pm$ 8 ‰) bei den Flüssigkeitsbehältern Nr. ....

vorausgesetzt, daß das Schiff ohne Trimm und ohne Krängung liegt und die Füllhöhen mit vorschriftsmäßigen Geräten einwandfrei gepeilt worden sind.

Gesamtinhalt ....

Kleinste meßbare Füllhöhe = 500 mm

Stempel des Vermessungsamtes
und Unterschrift des Vermessungsbeamten

ausgestellt in .... am ....

---

[1]) Tank-Leichter, Schiff, Barke ....

Anlage III

Muster einer Tankinhaltstabelle

Zuständige Behörde ....

Dienstbezeichnung
des Prüfungsbeamten .... Gültigkeitsdauer

ANLAGE ZUM MESSBRIEF NR.

Schiffsart und -name „..“

Muster einer Tankinhaltstabelle mit Angabe des Volumens, in Kubikdezimetern, Litern, Kubikmetern, der im Behälter vorhandenen Flüssigkeit in Abhängigkeit von der Füllhöhe, d. h. der Höhe des Flüssigkeitsspiegels in Zentimetern über dem in den Zeichnungen Nr. .... angegebenen Fußpunkt der Peilstelle.

Gesamtinhalt .... Abstand vom oberen zum unteren Bezugspunkt H ....

m	cm	Volumen	m	cm	Volumen	m	cm	Volumen	m	cm	Volumen
0	00		0	50		1	00		1	50	
	01			51			01			51	
	02			52			02			52	
	03			53			03			53	
	04			54			04			54	
	05			55			05			55	
	06			56							
	07			57							
	08			58							
	09			59							

(Darstellung einer Inhaltstabelle mit Spalten für das Volumen)

Füllhöhen		Volumen je Zentimeter Füllhöhe									
m	dz	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	0										
	1										
	2										
	3										
	4										
	5										

(Darstellung einer Inhaltstabelle mit senkrechter und waagerechter Ablesung)

Begründung

1. Dieser Richtlinienvorschlag fällt in den Rahmen der von der Kommission aufgrund von Artikel 100 des Vertrags eingeleiteten Arbeiten zur Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Meßgeräte.

Die Vermessung von Tankern stellt zwar einen Bereich mit ausgesprochenen Sondermerkmalen dar, doch kann der vorliegende Vorschlag nicht als Einzelrichtlinie im Sinne der von der Kommission dem Rat bereits vorgelegten allgemeinen Richtlinie über Meßgeräte gelten.

2. Der Vorschlag stützt sich auf die durch die Auskünfte der Mitgliedstaaten erwiesene Nützlichkeit, zur Messung der auf Tankern mitgeführten Flüssigkeitsmengen vorerst eine Vermessung der Flüssigkeitsbehälter vorzunehmen, statt die beförderten Flüssigkeitsmengen umzuladen.

Ein kunstgerecht und stabil gebauter, sorgfältig geeichter und ordnungsgemäß verwendeter Schiffstank stellt einen „Meßbehälter" dar, der die Messung seines Inhalts mit einem mittleren Fehler von rund ± 2/1000 ermöglicht.

Die Verwendung eines Flüssigkeitsbehälters als „Meßbehälter" weist, namentlich für den internationalen Warenverkehr, zahlreiche Vorteile auf. Ist nämlich ein Schiffstank nicht geeicht:

— so wird die Ladegeschwindigkeit bei Zählermessung durch die Durchflußstärke des Zählers begrenzt;

— wird die „Lieferungsannahme" der geladenen oder gelieferten Mengen in Behältern an Land vorgenommen, so treten folgende Nachteile auf:

  — Mitunter treten beträchtliche Flüssigkeitsmengen in Rohrleitungen hinzu, bei denen nicht immer feststeht, ob sie gefüllt oder leer sind.

  — Moderne Großbehälter sind als Meßbehälter oft weniger „empfindlich" als Schiffsbehälter.

  — Die Peilung des Flüssigkeitsstandes in den Behältern läßt sich sinnvollerweise erst nach Ablauf einer bestimmten Ruhezeit durchführen, die je nach Ware 1 bis 6 Stunden nach Beendigung der Pumparbeit beträgt. Daraus ergibt sich eine längere Zeitspanne (Füllung + Ruhezeit), in der die Behälter keiner weiteren Warenbewegung ausgesetzt sein dürfen, wodurch eine größere Lagerkapazität beansprucht wird.

Ist hingegen der Schiffstank geeicht,

  — so können bei Hochseeschiffen, falls die Ware in Frachtkähne umgeladen wird, die Umlademengen unmittelbar am Schiffstank abgelesen werden.

  — Auch können die angegebenen Mengen bei Grenzkontrollen an den geeichten Behältern nachgeprüft werden.

  — In jedem Falle stellt die „Lieferungsannahme an Bord" eine zusätzliche Kontrollmöglichkeit dar, die außerdem eine „Lokalisierung" der Verluste (Pumpverluste, Transportverluste usw.) ermöglicht.

3. Die Vermessung von Schiffsbehältern ist somit von großem Nutzen, da sie allein eine Messung der Flüssigkeitsmengen ohne Auslitern ermöglicht. Auch läßt diese Methode eine viel raschere Ermittlung der Warenmengen bei Handels- oder Zollvorgängen zu. Ein solcherart als „Meßbehälter" verwendeter geeichter Schiffsbehälter stellt ein Meßgerät dar, das logischerweise ebenso wie ein demselben Zweck dienender Zähler der Nachprüfung durch die in allen Ländern der Gemeinschaft zur Sicherung der öffentlichen Gewähr von Gewichts- oder Maßnahmen eingesetzten öffentlichen Maßstellen unterliegt.

Die zur Zeit in den Mitgliedstaaten geltenden einschlägigen Bestimmungen, die im Anhang näher aufgeführt werden, ergeben folgendes Bild:

In Frankreich werden — mit Ausnahme einiger Hochseeschiffe, bei denen die mitgeführten Flüssigkeitsmengen an Land in Meßbehältern oder mit Hilfe von Zählern festgestellt werden — alle in der Binnen- oder Seeschiffahrt (insbesondere der Küstenschiffahrt) eingesetzten französischen Tanker durch den metrologischen Dienst (Service des instruments des mesures) vermessen.

In Deutschland wird die Tankervermessung zwar nach den Vorschriften der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB), jedoch von einer anderen Stelle unter Beteiligung von Privatsachverständigen durchgeführt.

In den Niederlanden nimmt der metrologische Dienst (dienst van het ijkwezen) auf Antrag des Eigentümers die Vermessung der Schiffstanks vor und stellt einen Meßbrief aus, der die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen zusammenfaßt.

In Belgien gibt es keine Verwaltungsvorschrift über die Vermessung von Tankern. Die belgische Verwaltung der Zoll- und Verbrauchsteuern erkennt die Tankinhaltstabelle der von vereidigten selbständigen Vermessern durchgeführten Eichungen insoweit an, als nach ihrem Ermessen hinreichende Gewähr für die Qualität der von diesen durchgeführten Arbeiten besteht.

In Italien stehen die Flüssigkeitsbehälter von Tankschiffen nicht auf der Liste der kontrollpflichtigen Meßgeräte. Eine Vermessung durch den amtlichen metrologische Dienst (Ufficio centrale metrico) ist nicht möglich, da die fraglichen Behälter nicht als Meßbehälter anerkannt sind.

4. Die sich aus dem Bestehen dieser unterschiedlichen Regelungen ergebende Lage führt, insbesondere für die Rheinschiffahrt, zu dem Ergebnis, daß mangels einer gegenseitigen Anerkennung der Meßbriefe, die ja unter den obwaltenden Umständen nur schwer zu erreichen wäre, die Zoll- und Handelsvorgänge komplizierter und zeitraubender werden, eine sinnvolle Nutzung der Lager und Raffinerien erschwert und entsprechend mehr Lagerraum erforderlich wird.

Der Richtlinienvorschlag fällt somit durchaus unter die Bestimmungen von Artikel 100. In der Tat bestehen heute Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Vermessung von Tankern, die zu Beschränkungen im Handel mit den auf solchen Schiffen zwischen den Mitgliedstaaten beförderten Flüssigkeiten führen. Diese Beschränkungen, die sich unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken, werden durch die nunmehr gebotene Möglichkeit verringert, bzw. beseitigt, Flüssigkeitsbehälter von Schiffen in einem beliebigen Mitgliedstaat nach den Vorschriften des vorliegenden Richtlinienvorschlags vermessen zu lassen, die in allen Mitgliedstaaten entweder in Ergänzung oder anstelle ihrer derzeitigen Rechtsvorschriften angenommen werden.

Die solcherart geeichten Flüssigkeitsbehälter gelten in allen Mitgliedstaaten als amtlich geeichte Meßgeräte zur Ermittlung ihres Inhalts, sowohl bei Abschlüssen zwischen Einzelpersonen als auch zwischen diesen und den Behörden. In dieser Sicht erschien es nicht gerechtfertigt, den Gebrauch dieser Behälter vom Ursprung und von der Bestimmung der gemessenen Ware abhängig zu machen.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem gemeinschaftlichen Vermessungsverfahren lassen sich wie folgt zusammenfassen:

— Ausstellung eines Meßbriefes durch die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates, in dem bescheinigt wird, daß der Tanker den im Richtlinienvorschlag festgelegten Gemeinschaftsbestimmungen entspricht;

— Anbringung eines Eichschilds durch die genannten Behörden; das Eichschild wird durch den EWG-Stempel auf den hierfür vorgesehenen Stempelstellen gegen Abnehmen gesichert.

6. Der vorliegende Richtlinienentwurf enthält eine ausdrückliche Bezugnahme auf die allgemeine Richtlinie für Meßgeräte: Merkmale und Muster des zur Sicherung des Eichschilds dienenden Sicherungsstempels decken sich mit den Bestimmungen der genannten allgemeinen Richtlinie für den EWG-Stempel der Schlußeichung.

7. Desgleichen wird auf die allgemeine Richtlinie bezüglich der Merkmale des Gerätes zur Peilung des Flüssigkeitsstandes in den Behältern verwiesen, wobei klargestellt wird, daß im Rahmen der bereits genannten allgemeinen Richtlinie eine Einzelrichtlinie für Peilgeräte ausgearbeitet werden wird. Inzwischen stellt der Rechtlinienvorschlag den Benutzern anheim, während der Übergangszeit die amtlich geeichten Geräte des Mitgliedstaates zu verwenden, in welchem die Messung stattfindet.

Anhörung des Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Die Stellungnahme dieser beiden Organe dürfte nach Artikel 100 Absatz 2 erforderlich sein, da die Durchführung der in der Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen für bestimmte Mitgliedstaaten eine Änderung ihrer Rechtsvorschriften erforderlich macht.

Anlage

Derzeitige Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Vermessung von Tankern

1. Frankreich

Rechtsordnung Nr. 45.2405 vom 18. Oktober 1945 über die Messung von Flüssigkeitsmengen, durch welche die Verwendung von „Maßbehältern" gestattet wird.

Ministerialerlaß vom 29. Mai 1945, durch welchen diese Behälter der Prüfung durch den metrologischen Dienst (Service des instruments des mesures) unterstellt werden und die Gültigkeitsdauer der Eichbriefe auf 10 Jahre festgelegt wird.

Rundschreiben Nr. 161 vom 18. Februar 1951 mit Weisungen zur Durchführung der Vermessung von Tankern.

2. Deutschland

a) *Vermessung ohne Auslitern (Trockenvermessung)*

Maß- und Gewichtsgesetz vom 13. Februar 1935, § 34 Nr. 3 b). Eichordnung für Binnenschiffe auf deutschen Wasserstraßen vom 23. März 1928.

Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 20. Januar 1955 B 440/2001 Sch/55 an die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen.

b) *Vermessung mit Auslitern (Naßvermessung)*

Rundschreiben der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Eichaufsichtsbehörden der Bundesrepublik Deutschland und die Eichdirektion Berlin vom 25. Janaur 1955.

3. Niederlande

Entscheidung des Wirtschaftsministers — IJkwet Seiten 131 bis 238, allgemeine Vorschrift für Meßgeräte und insbesondere für „Meßgeräte zur Rauminhaltsbestimmung" (Seiten 185 bis 187).

4. Belgien

Fehlanzeige.

5. Italien

In der im (durch Königlichen Erlaß Nr. 7088 vom 23. August 1890 genehmigten) Maß- und Gewichtsgesetz erhaltenen Liste der kontrollpflichtigen Meßgeräte findet sich kein Hinweis auf Schiffsbehälter.